



Rimnada sistemica da dretg communal dalla vischnaunca da Sagogn

Nummera **8410.01.01**

Tetel **Regulativ d'execuziun lescha da turis-
sem**

Ediziun Ediziun 13.06.2019

Revisiun dils 13.06.2017
Revisiun dils 15.06.2016
Ediziun 12.09.2008

Valeivel 01.01.2020

Remarcas preliminaras

Ord motivs da simplificaziun serefereschan indicaziuns da persunas, funcziuns e mistregns en questa publicaziun uffiziala mintgamai sin omisduas schlatteinas, expriu ch'ei vegn menziunau explicit zatgei auter.

Davosa correctura informala 26.06.2019 tras Gemeinde Sagogn

Cuntegn

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Gästetaxen	3
III. Tourismusabgabe	5
IV. Gemeinsame Bestimmungen	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

¹ Mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen wird die Umsetzung des Tourismusgesetzes geregelt und es werden die jeweils gültigen Ansätze für die Abgaben festgelegt.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 2

¹ Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Träger der Aufgaben

Art. 3

¹ Die Veranlagung und den Einzug der Gästetaxen und der Tourismusabgabe besorgt die Gemeindeverwaltung.

² Die nach Abzug der Einzugsprovision verbleibenden Einnahmen werden nach Massgabe des Gesetzes über Gäste- und Tourismusabgaben, der vorliegenden Ausführungsbestimmungen und der Leistungsvereinbarung mit der Destinationsorganisation verwendet.

II. Gästetaxen

Gästeinmeldung und Gästestatistiken

Art. 4

¹ Die Beherberger sind verpflichtet, der Meldepflicht gemäss kantonalem Recht¹ nachzukommen.

² Beherberger im Sinne von Art. 13 lit. a TG sind zudem verpflichtet, Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen.

Steuerperiode / Bemessungsperiode

Art. 5

¹ Jahrespauschalen werden für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.

¹ Art. 3ff. der Ausführungsbestimmungen zum Gastwirtschaftsgesetz; BR 945.110

Bemessung der
Gästetaxe

Art. 6

¹ Die Ansätze für die einzelne Gästetaxen und die verschiedenen Pauschalen betragen:

- a) Die Gästetaxe beträgt pro Übernachtung CHF 2.50.
- b) Die als Jahrespauschale bei Beherbergern in Rechnung gestellte Gästetaxe beträgt:
 - Hotels pro Zimmer CHF 350.00
 - Ferienwohnungen pro Quadratmeter Nettowohnfläche CHF 7.00
 - Privatzimmer pro Zimmer CHF 105.00
 - Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz CHF 45.00
 - Campingplätze pro Stellplatz CHF 105.00
- c) Die obligatorische Jahrespauschale für Ferienwohnungen beträgt:
 - Grundtaxe pro Wohnung und Jahr CHF 100.00
 - Betrag pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr CHF 5.00

Befreiung und
Rückerstattung

Art. 7

¹ Gesuche um gänzliche oder teilweise Befreiung von der Gästetaxenpflicht sind mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der Person oder Personengruppe in der Gemeinde schriftlich und begründet bei der Gemeinde Sagogn einzureichen.

² Das Einreichen eines Befreiungsgesuches hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, wird die in der Zwischenzeit entrichtete Gästetaxe ganz oder teilweise erstattet.

³ Gesuche nach Art. 11 Abs. 3 TG sind innert 3 Monaten nach Ablauf des befreiten Mietverhältnisses der Gemeinde Sagogn einzureichen.

III. Tourismusabgabe

Ansätze der
Tourismusabgabe

Art. 8

¹ Die Tourismusabgabe wird jährlich erhoben und beträgt:

- a) Die von allen Pflichtigen zu entrichtende Grundtaxe CHF 150.00
- b) für Beherberger gemäss Art. 13 lit. a) und b) TG
 - Hotels pro Zimmer bis zum 100. Zimmer CHF 90.00
 - Hotels pro Zimmer ab dem 101. Zimmer CHF 60.00
 - Ferienwohnungen pro Quadratmeter Nettowohnfläche CHF 1.50
 - Privatzimmer pro Zimmer CHF 15.00
 - Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz CHF 7.00
 - Campingplätze pro Stellplatz CHF 15.00
- c) Für die übrigen Abgabepflichtigen gemäss Art. 13 lit. c) bis e) TG nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit, der Wertschöpfung und der AHV-Lohnsumme gemäss nachstehender Tabelle:

Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus					Wertschöpfung			
	klein 1.0	mit- tel 1.5	gro- ss 2.0	klein 1.0	1.5	mit- tel 2.0	2.5	gro- ss 3.0	
Alpenvereine		X		X					
Antiquitätenhandel			X			X			
Apotheken / Drogerien		X				X			
Architekten / Ingenieure		X				X			
Ärzte / Zahnärzte		X				X			
Autospenglereien		X			X				
Bäckerei / Konditorei		X				X			
Banken		X						X	
Bars / Dancings / Diskotheken			X			X			
Bauhaupt- und Nebengewerbe		X				X			
Bauleitungen		X				X			
Bekleidungsgeschäfte / Boutiques			X			X			
Berg- und Wanderführer			X			X			
Bergbahn- und Skiliftgesellschaften			X			X			

Bergsteigerschulen / Bergführerorganisationen		X		X	
Blumenhandlungen	X		X		
Buchhandlungen / Papeterien	X			X	
Busunternehmer		X	X		
Coiffeursalon / Parfümerien / Kosmetik	X		X		
Computerfirmen	X		X		
Druckereien	X		X		
Elektrizitätswerke/Stromproduzenten/ Energieversorgungsunternehmen		X		X	
Fahrschulen	X			X	
Fitnesscenter		X	X		
Fluglehrer		X		X	
Forstwirtschaftsbetriebe	X		X		
Fotogeschäfte		X		X	
Freizeitanbieter		X		X	
Galerien		X		X	
Garagen	X		X		
Getränkhandel	X		X		
Golfplatzbetreiber		X		X	
Golflehrer		X		X	
Golfschulorganisationen		X		X	
Hängegleiter- und Deltaflugschulen		X		X	
Haus- und Wohneinrichtungen	X		X		
Immobilien		X			X
Kioske, Tabak- und Rauchwarenhandlungen	X		X		
Kleinhandwerker	X			X	
Landwirtschaftsbetriebe	X	X			
Lebensmittel- und Haushaltgeschäfte	X	X			
Massagen	X		X		
Metzgerei	X	X			
Pferdekutschenhalter		X	X		
Physiotherapie	X			X	
Privatskilehrer		X		X	
Radio- und Fernsehgeschäfte	X	X			
Rechtsanwälte / Notare	X				X
Reinigungen / Betriebsreinigungen	X	X			
Reisebüros	X		X		
Restaurant (Ganzjahr / Saison)		X		X	
Schuhgeschäfte		X		X	
Ski-, Snowboard-, Langlauf-, Privatschulorganisationen		X		X	
Souvenirgeschäfte		X		X	
Spielsalon		X	X		
Sportgeschäfte / Mietservice		X		X	
Sportlehrer		X		X	
Tankstelle	X		X		
Taxihalter		X	X		
Tennislehrer		X		X	
Tierärzte	X			X	
Transportunternehmungen	X			X	

Treuhänder / Berater		X					X	
Uhren- / Schmuckgeschäfte			X				X	
Versicherungen		X					X	
Verwalter von Ferienwohnungen			X			X		
Wäschereien, Reinigungen		X		X				

Berechnungstabelle

Total der Punkte	Promilleanteil der AHV- Lohnsumme
2.0	1.00 ‰
2.5	1.25 ‰
3.0	1.50 ‰
3.5	1.75 ‰
4.0	2.00 ‰
4.5	2.25 ‰
5.0	2.50 ‰

² Betriebe, welche in Art. 13 TG nicht namentlich aufgeführt sind, werden in jener Kategorie gemäss vorstehenden lit. b) und c) erfasst, in welche sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

Steuerperiode/
Bemessungsperiode

Art. 9

¹ Die Tourismusabgabe wird jeweils für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Bemessungsperiode ist das vorangegangene Kalenderjahr. Bemessungsgrundlagen sind die massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Meldepflicht,
Bezug der Formulare

Art. 10

¹ Alle Abgabepflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben fristgerecht zu melden.

² Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen, insbesondere die amtlichen Meldescheine, und die für die Abrechnungen erforderlichen Formulare sind bei der Gemeinde Sagogn zu beziehen.

³ Pflichtige, welche kein Formular erhalten, haben bei der Gemeinde ein solches zu verlangen.

⁴ Die Formulare sind von den Pflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gemeinde einzureichen.

Unterjährige
Steuerpflicht

Art. 11

¹ Unterliegt ein Abgabepflichtiger in der Gemeinde Sagogn nicht während eines ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der Gästetaxe oder der Tourismusabgabe, ist eine allfällige Grundgebühr dennoch im vollen Umfang geschuldet.

² Die variablen Abgaben werden auf das gesamte Jahr berechnet und für die Anzahl Monate, für die eine Taxpflicht besteht, erhoben. Angefangene Monate zählen voll.

³ Betriebe, die nur während einer Saison im Jahr geöffnet sind und Jahrespauschalen gemäss Art. 6 lit. b) oder gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b) ABzTG entrichten, bezahlen 75 Prozent der ordentlichen Ansätze, die Grundgebühr aber im vollen Umfang.

Veranlagung
und Bezug

Art. 12

¹ Die Veranlagung und Rechnungsstellung für die Gästetaxe und Tourismusabgaben erfolgt für alle Pflichtigen jeweils im Frühjahr.

² Abweichende Regelungen gelten in folgenden Fällen:

- für Beherberger im Sinne von Art. 13 lit. a) TG werden die pauschalen Gästetaxen und die Tourismusabgaben in der Regel quartalsweise als Akontozahlungen in Rechnung gestellt.
- Gästetaxen für einzelne Übernachtungen gemäss Art. 9 Abs. 1 TG werden innert 30 Tagen veranlagt und in Rechnung gestellt.

Fälligkeit

Art. 13

¹ Die Abgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

Gebühren

Art. 14

¹ Die im Verfahren zur Erhebung der Tourismusabgaben geltenden Gebührenansätze werden vom Gemeindevorstand jährlich festgelegt und jeweils im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.

Gebühren

a) Abgabe an den Gast

Art. 15

¹ Der abgabepflichtige bzw. berechnigte Gast erhält für die Dauer seines Aufenthaltes bzw. seiner Gästetaxenabgabepflicht eine Gästekarte, die vom Beherberger abgegeben werden muss.

² Die Gästekarte ist persönlich und nicht übertragbar. Sie ist zur Inanspruchnahme von damit verbundenen Leistungen unaufgefordert vorzuweisen.

³ Auf der Gästekarte sind aufzuführen: Name, Kategorie, Gültigkeitsdauer und der Beherberger bzw. Wohnungsinhaber.

b) Bezug

Art. 16

¹ Der Beherberger bezieht die Gästekarten jeweils pro Kalenderjahr bei der mit dem Vollzug betrauten Amtsstelle.

² Mit dem Bezug der Gästekarten wird dem Beherberger ein Formular abgegeben, in dem er die Abgabe der erhaltenen Karten einzutragen hat. Zusätzliche Karten werden immer nur gegen Rückgabe des korrekt ausgefüllten Formulars betreffend Abgabe der bereits bezogenen Karten ausgehändigt.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 17

¹ Das geltende Regulativ d'execuziun taxas da cura der Gemeinde Sagogn vom 12. September 2008 wird aufgehoben.

In-Kraft-Treten

Art. 18

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tourismusgesetz der Gemeinde Sagogn vom 13.06.2019 in Kraft.

Ediu tras			
Acceptau tras	suprastonza communal	ils	02.04.2019
Controllau tras			
Publicaziun ufficiala dalla vischnaunca da Sagogn.			